

MachHitech

Stellungnahme des Liquidators der Mach Hitech AG in Liquidation, Zug, vom 16. Juni 2010 zum Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht der K-S Anlage AG, Diepoldsau

Der Liquidator der Mach Hitech AG in Liquidation, Zug («Mach Hitech») hat Kenntnis genommen vom Gesuch der K-S Anlage AG, Diepoldsau («K-S») um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht bezüglich aller ausstehenden Aktien der Mach Hitech.

1. Ausgangslage

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2010 haben die Aktionäre der Mach Hitech beschlossen, vom Bilanzgewinn in der Höhe von CHF 11'126'718, welcher zur Verfügung der Generalversammlung stand, CHF 10'992'174.50 als Dividende an die Aktionäre auszuschütten und CHF 134'543.50 auf die neue Rechnung vorzutragen. Die Dividendensumme von CHF 10'992'174.50 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 2.90 pro dividendenberechtigte Inhaberaktie zu je CHF 0.03 Nennwert.

Gleichentags hat die ordentliche Generalversammlung sodann die Auflösung und Liquidation der Mach Hitech per 3. Juni 2010 beschlossen. Die Auszahlung der Dividende erfolgte ebenfalls per 3. Juni 2010. Infolge der beschlossenen Liquidation und Auflösung der Gesellschaft sind die bisherigen Verwaltungsräte Roger Bühler per 1. Juni 2010 sowie Raymond Wicki und Markus Muraro per 3. Juni 2010 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Als alleiniger Liquidator der Gesellschaft wurde Patrick Storchenegger gewählt.

Am 28. Mai 2010 hat K-S durch den Erwerb von weiteren Aktien den Bestand von 1'643'060 Mach Hitech-Aktien erreicht, entsprechend 41.58% aller Stimmrechte. Die Publikation erfolgte am 5. Juni 2010.

Am 7. Juni 2010 wurde bei der SIX Swiss Exchange das Gesuch um Dekotierung der Mach Hitech-Aktien eingereicht.

2. Stellungnahme des Liquidators

Der alleinige Liquidator der Mach Hitech befürwortet das Gesuch von K-S um Ausnahme von der Angebotspflicht bezüglich der Mach Hitech aus folgenden Gründen:

Nach Ausschüttung der Dividende an die Aktionäre der Mach Hitech am 3. Juni 2010 verfügt die Gesellschaft lediglich über finanzielle Mittel, die primär für die Zahlung von Steuern und Liquidationskosten benötigt werden. Sie befindet sich in Liquidation und das Gesuch um Dekotierung wurde bei der SIX Swiss Exchange bereits eingereicht. Der mit einem Übernahmeangebot verbundene Aufwand und die Kosten zulasten der Gesellschaft und damit der Aktionäre stehen nach Auffassung des Liquidators in keinem Verhältnis zu den verbliebenen Mitteln. Die Durchführung und Abwicklung eines Übernahmeangebots würde zudem eine Verzögerung der Liquidation bewirken, was zu weiteren Kosten führen würde.

Die Liquidation der Mach Hitech wurde bereits vor einiger Zeit angekündigt. Aus heutiger Sicht macht ein Übernahmeangebot nach Ansicht des Liquidators keinen Sinn, da es im besten Interesse der Aktionäre ist, dass die Liquidation ohne Verzögerung und Zusatzkosten durchgeführt werden kann und die Aktionäre den inneren Wert der Mach Hitech erhalten (nach Abzug sämtlicher Kosten für die Durchführung der Liquidation inklusive der Zahlung von Steuern).

Der Liquidator ist daher der Auffassung, dass ein Übernahmeangebot an die Aktionäre im vorliegenden Fall keinen Sinn mehr machen würde.

3. Keine Interessenkonflikte

Der Liquidator Patrick Storchenegger ist von der Generalversammlung einstimmig gewählt worden. Er wurde dem Verwaltungsrat bzw. der Generalversammlung vom langjährigen Investment Manager der Mach Hitech, der Invision Asset Management AG, vorgeschlagen, da er in der Vergangenheit die anfallenden Beurkundungen als Rechtsanwalt und Notar vorgenommen sowie an den jeweiligen Generalversammlungen der Mach Hitech teilgenommen hat.

Der Liquidator hat keine Vereinbarungen mit K-S oder anderen grösseren Aktionären getroffen und steht in keiner vertraglichen, familiären oder faktischen Beziehung zu K-S oder grösseren Aktionären, die einen Interessenkonflikt begründen würden. Bei der Ausübung seiner Funktion amtiert der Liquidator daher vollkommen unabhängig und ist entsprechend frei von Interessenkonflikten.

4. Aktionäre mit einer Beteiligung von über 3%

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Liquidators halten folgende Aktionäre meldepflichtige Bestände (gemäss den letzten Offenlegungsmeldungen):

- K-S Anlage AG, Hinterwiesstrasse 3, 9444 Diepoldsau: 1'643'060 Aktien bzw. 41.58% der Stimmrechte
- Absolute Invest AG, c/o Credit Suisse, Bahnhofstrasse 17, 6301 Zug: 595'000 Aktien bzw. 15.06% der Stimmrechte
- Trinsic AG, Artherstrasse 21, 6300 Zug: 378'762 Aktien bzw. 9.58% der Stimmrechte
- Mach Hitech AG in Liquidation: 161'265 Aktien bzw. 4.08% der Stimmrechte (eigene Aktien)

5. Verfügung der Übernahmekommission

In ihrer Verfügung vom 16. Juni 2010 hat die Übernahmekommission Folgendes entschieden:

1. K-S Anlage AG wird eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, den Aktionären von Mach Hitech AG ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten. Die Gewährung dieser Ausnahme ist auf sechs Monate ab dem Datum der vorliegenden Verfügung befristet.
2. K-S Anlage AG hat die Stellungnahme des Liquidators von Mach Hitech AG samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht am 21. Juni 2010 zu publizieren.
3. Der Liquidator von Mach Hitech AG hat der Übernahmekommission die Löschung von Mach Hitech AG im Handelsregister unverzüglich mitzuteilen.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Liquidators von Mach Hitech AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten von K-S Anlage AG beträgt CHF 25'000.

6. Einspracherecht

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 Übernahmeverordnung [UEV]), kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Liquidators einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach Veröffentlichung zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.